

Tätigkeit der WB persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Hauptdirektor leitet die WB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung zusammen.

(4) Der Hauptdirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der WB zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die WB geltenden Pläne und Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(5) Gegenüber den der WB unterstellten Betrieben und Einrichtungen ist der Hauptdirektor weisungsberechtigt. Er hat das Recht, die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auf die Betriebe aufzuschlüsseln und die Pläne dieser Betriebe zu bestätigen.

(6) Der Hauptdirektor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Direktoren der VEB Meliorationsbau und des VEB Meliorationsprojektierung sowie anderer ihm unterstellten Einrichtungen über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Er ist zur Durchführung der Finanzkontrolle in den Betrieben und Einrichtungen sowie zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben verpflichtet.

(7) Die Direktoren und Abteilungsleiter sowie der Hauptbuchhalter der WB sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich und dem Hauptdirektor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Technisch-ökonomischer Beirat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors in allen grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der WB wird ein technisch-ökonomischer Beirat gebildet.

(2) Der technisch-ökonomische Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, Aktivisten und Neuerern der VEB Meliorationsbau und des VEB Meliorationsprojektierung, leitenden Mitarbeitern aus volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft sowie aus Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe zusammen. Die Mitglieder werden vom Hauptdirektor ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben und Institutionen handelt, die nicht der WB unterstehen, werden sie im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Institutionen vom Hauptdirektor vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des technisch-ökonomischen Beirates führt der Hauptdirektor der WB, der auch die Arbeitsordnung für den technisch-ökonomischen Beirat erläßt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den technisch-ökonomischen Beirat mindestens halbjährlich einzuberufen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die WB wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Direktor der WB, der vom Hauptdirektor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Hauptdirektors beauftragten Direktor.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die WB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der WB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Hauptdirektors und des Hauptbuchhalters der WB erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Direktoren, der Kaderleiter der WB und der Direktor des wissenschaftlich-technischen Zentrums werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom Hauptdirektor der WB berufen und abberufen.

(3) Die Direktoren, die Hauptbuchhalter und die Kaderleiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen werden durch den Hauptdirektor der WB berufen und abberufen.

(4) Die übrigen Mitarbeiter der WB werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der WB geregelt, die vom Hauptdirektor der WB erlassen wird.